

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/2/21 95/21/0946

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1996

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §13 Abs3;  
AVG §63 Abs3;  
AVG §66 Abs4;  
B-VG Art130 Abs2;  
VwRallg;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1995/01/26 94/06/0226 2

## **Stammrechtssatz**

Da das Erfordernis zu der Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Berufung richtet, kein verbesserungsfähiges Formerfordernis iSd § 13 Abs 3 AVG, sondern ein im Gesetz ausdrücklich verlangtes Inhaltserfordernis darstellt, führt ihr Fehlen bzw jenes der Berufungserklärung zur Zurückweisung der Berufung (Hinweis E 22.6.1950, 2107/49, VwSlg 1564 A/1950). Da das Fehlen eines ausreichend bestimmten Rechtsmittelantrages einen inhaltlichen Mangel darstellt, kommt § 13 Abs 3 AVG in einem derartigen Fall nicht zum Tragen (Hinweis Ringhofer, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, I, 1987, 593). Wenn die Behörde dennoch einen Verbesserungsauftrag (unter ausdrücklicher Berufung auf § 13 Abs 3 AVG oder aber nur der Sache nach entsprechend § 13 Abs 3 AVG) erteilt, so begründet der Umstand, daß die Behörde ohne gesetzlichen Anlaß einen Verbesserungsauftrag erteilte, kein subjektives Recht des Rechtsmittelwerbers auf Sacherledigung des außerhalb der ursprünglichen Rechtsmittelfrist ergänzten Rechtsmittels (Hinweis E 27.1.1993, 92/03/0268). Dies ergibt sich auch daraus, daß Verfahrensvorschriften wie § 63 Abs 3 AVG (und hier § 63 Abs 4 Slbg GdO 1976) der Behörde kein Ermessen einräumen und es nicht der Disposition der Behörde unterliegen kann, ob ein Mangel eines Rechtsmittels aufgegriffen wird oder nicht.

## **Schlagworte**

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages Ermessen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210946.X02

## **Im RIS seit**

11.07.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)